

paperpress

.....N e w s l e t t e r.....

Impressum: paperpress Jugend- und kommunalpolitischer Pressedienst Berlin. Gegründet am 7.4.1976. Gründer und Herausgeber: Ed Koch (verantwortlich für den Inhalt). Redaktion: Chris Landmann (Chefredakteur), Fotoredaktion: Lothar Duclos. Träger / Verlag / Vertrieb / Druck: Paper Press Verein für gemeinnützige Pressearbeit in Berlin e.V., vertreten durch den Vorstand Ed Koch und Chris Landmann. Postanschrift: Paper Press, Postfach 42 40 03, 12082 Berlin. Web: www.paperpress.org / Telefon: (030) 705 40 14 Fax: 705 25 11 – Leserschriften, Be- und Abbestellung des Newsletters: E-Mail: post@paperpress.org – Nachdruck honorarfrei mit Quellenangabe. Auflage Printausgabe: 2.000 Exemplare. Der Newsletter wird kostenlos zugestellt. Alle Newslettertexte auch auf www.paperpress.org.

Nr. 477 G

7. Januar 2012

37. Jahrgang

BVV-Wahlen: Wird die Dreiprozenthürde zu Fall gebracht?

Die Partei Mensch-Umwelt-Tierschutz hat ein Wahlprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof des Landes angestrengt: Die bei den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg am 18. September 2011 erzielten 2.831 Stimmen blieben unberücksichtigt, weil Artikel 70 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung von Berlin, § 22 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes eine Sperrklausel von drei Prozent vorsehen (was in diesem Bezirk einem Mindeststimmenanteil von 4.598 Stimmen entsprach). Bei einer Mandatsverteilung ohne Sperrklausel hätten ihr und der FDP jeweils ein Sitz zugestanden, CDU und Bündnis 90/Die Grünen wären mit lediglich 17 (statt 18) bzw. 14 (statt 15) Bezirksverordneten in die BVV eingezogen. Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren, das entweder eine Neuwahl oder zumindest eine Sitzverteilung ohne die Dreiprozenthürde beinhaltete, wurde zwar Ende des letzten Jahres ablehnend zum Abschluss gebracht¹. Es schließen sich jedoch weitergehende verfassungsrechtliche Fragen an das nunmehr zu führende Hauptverfahren an, die nachstehend erörtert werden sollen².

Vorläufiger Rechtsschutz verworfen - Präjudiz für die Hauptsache?

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hatte keinen Erfolg. Die zitierte Entscheidung soll hier nicht diskutiert werden, sie ist formell-, nicht materiell-rechtlicher Natur. Es reicht die Feststellung, dass die Anordnung und Durchführung einer Neuwahl oder die Neuverteilung der Mandate unter Anlegung eines erforderlich strengen Maßstabs bei einem verfassungsrechtlichen Verfahren als schwerwiegenderer Nachteil als der (vorläufige) Schutz der von der Partei Mensch-Umwelt-Tierschutz geltend gemachte Rechtsverstoß angesehen wurde. „Dabei müssen die Gründe, welche für oder gegen die Verfassungswidrigkeit (...) sprechen, grundsätzlich außer Betracht bleiben (...)“³. Der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ist insoweit offen; wirklich „völlig“ offen?

Die Sperrklausel - „Weimar“ lässt grüßen...

Aus dem Grundsatz der gleichen Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG, Art. 70 Abs. 1 VvB) folgt, dass „alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben und dass die Stimmen (...) nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben“⁴. Sperrklauseln sollen im Verhältniswahlrecht den Einzug von „Splitterparteien“ in ein Parlament verhindern, um dessen Entscheidungsfähigkeit zu sichern. Viele Jahrzehnte reichte dieser allgemeine Verweis auf Erfahrungen der ersten Deutschen Republik auch den Verfassungsjuristen, Sperrklauseln im Wahlrecht anzuerkennen. Verfassungspolitisch ist jedoch festzustellen, dass diese Beschränkung der durch Wahlen repräsentativ-demokratisch organisierten Volksherrschaft (Art. 20

Abs. 2 Satz 1 GG) zunehmend unter Druck geraten ist, was nicht zuletzt mit dem Phänomen des größeren Umfangs der zu Wahlen antretenden Parteien und Wählergemeinschaften zu tun hat. Stellen sich dem Wahlvolk mehr Organisationen und damit unterschiedliche inhaltliche Konzepte zur Steuerung gesellschaftspolitischer Entscheidungen in der jeweiligen Gebietskörperschaft zur Abstimmung, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass sich das jeweilige Wahlergebnis in entsprechendem Maß differenziert. Damit steigt die Tendenz, dass Parteien und Wählergemeinschaften zwar mathematisch Mandate erzielen, die ihnen (wegen der Sperrklausel) verfassungs- bzw. wahlrechtlich jedoch nicht zugestanden werden und dieser Umstand von diesen als Verletzung ihrer demokratischen Rechte angesehen wird. Gesetzliche Hürden, die vor einer Sitzaufteilung der politischen Kräfteverhältnisse zur Anwendung kommen, tangieren den Grundsatz der Wahl- und der Chancengleichheit politischer Parteien und müssen deshalb, das ist mittlerweile unbestritten, durch einen „zwingenden Grund“ gerechtfertigt sein⁵. Dies wird für die Bundes- und Länderebene verfassungsrechtlich für zulässig angesehen, für das Europäische Parlament jedoch nicht⁶. Der Blick allein in die Geschichte der deutschen Parlamentsdemokratie reicht dabei nicht.

Wenn auch auf der kommunalen Ebene die Beschränkung dieser Wahlrechtsgrundsätze nicht mit einer durch einen solchen Grund getragenen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit als gesetzgebende Körperschaft begründet werden kann, ist die entsprechende Reduzierung des Erfolgswerts der Stimmen bei Wahlen zu kommunalen Vertretungen wie der BVV grundsätzlich gleichfalls keineswegs ausgeschlossen. Allerdings kann nur „die konkrete, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung“, die im Rahmen einer dem Gesetzgeber zustehenden „Einschätzungsprärogative“⁷ zu analysieren ist, für eine derartige Begründung herangezogen werden.

Die Rechtslage in Berlin

Nach Art. 70 VvB bzw. § 22 des Landeswahlgesetzes besteht für die Wahlen zur BVV eine Sperrklausel (3 v. H.)⁸. Sie umfasste ursprünglich einfachgesetzlich 5 v. H., wurde als Konsequenz der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung modifiziert und in die Verfassung aufgenommen. In diesem zeitlichen und materiell-rechtlichen Zusammenhang erfolgte u. a. der Wechsel des mathematischen Verfahrens der Mandatsermittlung in der BVV (Höchstzahlverfahren nach d' Hondt statt Hare/Niemeyer), die Einführung der Legaldefinition einer Fraktion (mindestens drei Mitglieder nach § 5 Abs. 3 BezVG) sowie die Festlegung eines Mindeststandards für die Rechte einzelner Bezirksverordneter.

Aufgaben des Gesetzgebers

Der (wahlrechtlichen) Prognoseobliegenheit, ob eine Sperrklausel durch einen zwingenden Grund gerechtfertigt ist, kann sich die Legislative des Landes nicht dadurch entziehen, dass sie als Verfassungsgesetzgeberin handelt. Die für den Bund normierten Grundsätze einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) werden vielmehr landesverfassungsrechtlich übernommen, die Einzelbestimmungen des Art. 39 VvB sind ihnen im Wesentlichen nachgebildet⁹. „Karlsruhe“ ist insoweit streng zu beachten. Das Abgeordnetenhaus darf dieser Verpflichtung im Übrigen nicht dadurch begegnen, dass es „das Verfahrensrecht der BVV derart ordnet, dass dieses nur bei Bestand einer Sperrklausel (...) ein Funktionieren ermöglicht“¹⁰. Bei der Beurteilung einer Gefährdung der Entscheidungsfähigkeit ist vielmehr auf die kommunalverfassungsrechtliche Stellung des jeweiligen Kommunalvertretungsorgans mit seinen Aufgaben und Funktionen abzustellen¹¹; es ist in jeweils angemessenen Zeiträumen zu untersuchen, ob eine derart tief greifende Beschneidung der Wahlrechtsgleichheit (weiterhin) gerechtfertigt ist. Eine derartige Bewertung ist mir nicht bekannt...

Auf hoher See und vor Gericht...

Unter Beachtung der Unabhängigkeit der dritten Gewalt ist der Ausgang des Wahlprüfungsverfahrens als unbestimmt anzusehen. Immerhin unterscheidet sich die aktuelle personelle Zusammensetzung

von der im Zeitpunkt der ersten maßgeblichen Entscheidung in dieser Sache¹². Der VerfGH Berlin hat jedoch eine offensichtliche (Hervorhebung durch den Verf.) Unbegründetheit (oder Unzulässigkeit) des Klagebegehrens verneint¹³. Insoweit ist davon auszugehen, dass die vermutlich anzusetzende mündliche Verhandlung in der Sache erste Anhaltspunkte für die verfassungsrechtliche Richtung des Urteils erkennen lässt.

Ich habe erhebliche Zweifel, ob die Sperrklausel einer Überprüfung Stand hält. Es könnte sich um eine verfassungswidrige Verfassungsregelung handeln. Argumente, die in vergleichbaren Verfassungsverfahren für den Erhalt ins Feld geführt wurden, können nicht beeindrucken: „Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sei (...) mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Sie ergebe sich (...) aus der Gefahr eines abgestimmten Obstruktionsverhaltens von Splitterparteien in der Gemeindevertretung, da diese eine geringere Fraktionsdisziplin als etablierte Parteien aufwiesen (...) und dadurch (...), dass wegen der bei Anwesenheit zahlreicher Splittergruppen zu erwartenden längeren Debattenzeit zahlreiche der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung an den Sitzungen nicht mehr vollständig teilnehmen könnten. (...) Probleme könnten auch bei der Wahl der (...) Magistratsmitglieder entstehen, insbesondere wenn kleine Gruppen durch Übertritte ihrer Mitglieder zu anderen Gruppen oder Fraktionen sich auflösen würden, weil dann unklar sei, wem (...) das Vorschlagsrecht (...) zustehe. Entsprechendes gelte (so der Vorsteher) für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (Bremerhaven).“¹⁴ Dieses politische „Horrorszenario“ wurde mit Verweis auf die Existenz einfachgesetzlicher oder schlicht geschäftsordnungsmäßiger Regulierungsoptionen verworfen. Auch Praxisbeispiele aus der Berliner Bezirkslandschaft überzeugten das oberste Gericht bereits 1997 nicht: a) Abwahl eines Fraktionsvorsitzenden der Republikaner während einer Sitzung der BVV Wedding, weil er einen dem Bundes- und Landesvorsitzenden missliebigen Wahlvorschlag zum Bezirksamt einbrachte; b) es bestünde in 66 Fällen eine Fraktion jeweils nur aus einer Person, in elf Fällen aus zwei Personen, in drei Fällen aus drei, in fünf Fällen aus vier und in weiteren fünf Fällen aus fünf Personen; c) erhebliche Behinderung durch Wiederholung von Debatten, da Fraktionslose nicht im Ausschuss wirken (könnten); d) Erschwerung der Ausschussbildung nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen (in Wedding oberhalb von zwei Dritteln der Mitglieder der BVV); e) Erhöhung des Risikos, dass eine politische Kraft, die in der BVV weit von der absoluten Mehrheit entfernt ist, im Bezirksamt über selbige verfügt¹⁵.

...aber: Wo ist der „zwingende“ Grund?

Verfassungsgerichtlich verfangen die aufgezeigten Risiken einer tief greifenden Funktionsstörung bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht. „Zwar mag (...) eine Mehrheitsbildung und Beschlussfassung erleichtert werden, wenn nur wenige Fraktionen aufeinander treffen (...), die Funktionsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung durch eine Beteiligung vieler Personen unterschiedlicher (...) Prägung (steht allerdings) noch nicht in Frage. Vielmehr setzt Demokratie nachgerade das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Positionen voraus.“¹⁶ Mittlerweile haben derartige (auch durch eine grundsätzliche Vergleichbarkeit der Verfahrensabläufe in Kommunalvertretungen anderer Länder gekennzeichnete) Begründungen zur Annahme einer Funktionsstörung der Verfahrensabläufe in einer BVV unter Berücksichtigung der novellierten Wahlrechtsnormen und zur Bildung einer Fraktion vollkommen ihre verfassungsrechtliche „Strahlkraft“ verloren.

...bei der Wahl der politischen Verwaltungsspitze?

Da die Wahl des Bezirksamts, eine der wichtigsten Funktionen der BVV zu Beginn einer Wahlperiode, nach wie vor nicht (überwiegend) der politischen Mehrheitsbildung unterliegt¹⁷, kann eine stärkere Heterogenität der Zusammensetzung des Wahlorgans keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Wahlvorschläge dürfen vielmehr nur (größere) Fraktionen einreichen, die Konstituierung des Bezirksamts ist zulässig, obwohl nicht alle Mitglieder gewählt sind. Es kann (und muss) erwartet werden, dass sich vorschlagsberechtigte Fraktionen, schmälerte sich durch den Einzug unterschiedlicher fraktionsloser Bezirksverordneter ihre „Basis“ in der BVV, mittels Verhandlung in die Lage versetzen, ihr

Stimmenpotenzial gemeinsam in die Wagschale zu legen, da die strukturelle Zusammensetzung des Kollegialorgans gesetzlich festgelegt ist. Die dabei mitunter auftretenden konfliktträchtigen Diskurse sind jedenfalls im Sinne einer lebendigen Demokratie erwünscht. Verfassungspolitisch ist darüber hinaus nicht ohne Belang, dass entsprechende Bedenken vor allem von denjenigen vorgetragen werden, die diese Aufgabe bewältigen müssen.

...bei der Bildung der Ausschüsse?

Gleichfalls in die Phase der Konstituierung der BVV fällt die Bildung der Ausschüsse; sie haben Verfassungsrang (Art. 73 Abs. 1 VvB), stellen das wesentliche (formelle) Gerüst für die kommunalpolitische Aufgabenwahrnehmung der BVV dar, sind jedoch überwiegend als beratende Gremien tätig und verfügen regelmäßig nicht über ein materielles Entscheidungsrecht (Ausnahmen: JHA, Ausschuss für Eingaben und Beschwerden). In diesem Zusammenhang genießen die Fraktionen das Privileg, den Erörterungsprozess über Zahl, Zusammensetzung, Zuständigkeiten zu betreiben und - ganz bedeutsam für die Prägung einer bestimmten kommunalpolitischen Kultur - die Vorstände der Ausschüsse zu besetzen. Da sich nach einer Wahl ohne Sperrklausel die Zahl der Fraktionen regelmäßig (unberührt von einem gewissen Einfluss der Existenz einer solchen Vorschrift auf Wahlentscheidungen) nicht erhöhen würde, kann nicht von zusätzlichen strukturellen Problemen ausgegangen werden. Wie bei der Bildung des Bezirksamts haben es die Fraktionen kommunalpolitisch selbst in Hand, zügig für die Konstituierung dieser Arbeitsgremien zu sorgen. Liegt eine solche Einigung vor, ist keine Entscheidung der BVV erforderlich (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 erste Alternative BezVG). Fraglich ist auch, ob eine Erhöhung von Fraktionslosen die laufende Arbeit in den Ausschüssen nachhaltig stören könnte. Deren Möglichkeiten und Grenzen wurden bereits bezirksverwaltungsrechtlich normiert und einer geschäftsordnungsmäßigen Konkretisierung zugänglich gemacht. Die (Mehrheit der) BVV dürfte sie hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft auf das gesetzliche Mindestmaß zurückführen. Das gilt sinngemäß auch für ihre übrigen Rechte: Redezeit, Antragsrecht zum Verfahren (Einberufung, Gestaltung der Tagesordnung, Ausschluss der Öffentlichkeit o. ä.). Im Ergebnis würde keine erhebliche Funktionsstörung der Aufgabenwahrnehmung in Ausschüssen eintreten.

...und im Plenum?

Im Hinblick auf die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Rechte und Pflichten der Mitglieder der BVV ist das Verfahren und der Ablauf einer Sitzung des Plenums differenziert zu beurteilen. Die BVV ist als Organ des Bezirks Träger bestimmter Rechte, deren angemessene Wahrnehmung durchaus mit ihrer Zusammensetzung korreliert. Besteht eine starke Heterogenität der kommunalpolitischen Kräfte, insbesondere durch den Einzug einer merklichen Zahl von fraktionslosen Mitgliedern (sehr) unterschiedlicher Ausrichtung, kann die Mehrheitsbildung für erforderliche Entscheidungen erheblich erschwert sein. „Einzelverordnete werden typischerweise weniger als Mitglieder von politischen Parteien, sondern in erster Linie als Repräsentanten von Wählervereinigungen und Wählergruppierungen in die Bezirksverordnetenversammlungen gewählt werden, d. h. von Vereinigungen und Gruppierungen der Bevölkerung, die gleichsam voraussetzungsgemäß sich vornehmlich bestimmten, häufig sachlich eng abgegrenzten Einzelinteressen verpflichtet fühlen. (Es drohe die Gefahr, dass insbesondere bei den notwendigen Entscheidungen über den Haushaltsplan) die Mitwirkung derartiger, jedenfalls nicht primär auf die Vertretung der Interessen der Gesamtheit der Bevölkerung in dem Bezirk, sondern auf die Vertretung von Einzel- oder Gruppeninteressen ausgerichteten Einzelverordneten dazu (führt), dass die erforderlichen Stimmen mit politischen Konzessionen erkauf (überspitzt: „zusammengekauft“) werden müssen, was im Einzelfall durchaus dem Allgemeinwohl schaden kann. Überdies ist mit Blick auf die (...) Arbeitsbelastung aller ehrenamtlich tätigen Bezirksverordneten (zu befürchten, dass) die von ihnen vertretenen Interessen und vorgebrachten Anliegen, Stellungnahmen usw. in einem Umfang zunehmen, dass eine sachgemäße Aufgabenerfüllung (...) nicht mehr gewährleistet werden könne.“¹⁸ Es handelt sich mithin vor allem um die Gefahr einer Suboptimierung der Prozessqualität, während nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Ergebnisqualität, also das von der BVV diskur-

siv erarbeitete „Produkt“ (die erforderliche jeweilige Entscheidung über eine Beschlussvorlage), nachhaltig leiden würde. Nur dieser Umstand wäre jedoch geeignet, eine verfassungsrechtliche Problematik des Wegfalls der Sperrklausel zu bejahen. Dass der (materielle und verfahrenstechnische) Ablauf einer Sitzung für „bewährte und etablierte“ politische Kräfte ggf. zu höheren Anstrengungen führte, kann zwar nicht bestritten werden. Die Steigerung von kommunalpolitischen „Stresssituationen“ wäre jedoch in einem gewissen Maß hinzunehmen. Im übrigen könnte ihnen auf der Ebene restriktiver geschäftsordnungsmäßiger Selbstorganisationsentscheidungen begegnet werden: Das Fraktionsprivileg rechtfertigt, die zu behandelnden Tagesordnungspunkte entsprechend zu reihen; hinsichtlich der Zahl der Anträge und Anfragen sowie des Umfangs der Redezeit sind Abstufungen zulässig; die Dauer einer Sitzung darf durch entsprechende Festlegungen begrenzt werden; während der Behandlung einer Angelegenheit sind angenommene Anträge auf Schluss der Redeliste, Übergang zur Tagesordnung usw. nicht zu beanstanden; „abweichendes“ Verhalten von Bezirksverordneten kann die Vorsteherin/der Vorsteher durch bestehende ordnungsrechtliche Instrumente sanktionieren¹⁹ (Entzug des Rederechts, Ausschluss usw.).

(Prozess-)Aussichten

„Es bleibt viel zu tun, warten wir es ab!“ Ich gehe nicht davon aus, dass dem vorliegenden Antrag auf Neuwahl gefolgt werden wird. Auch einer Mandatsneuverteilung auf Grund der Wahlen am 18. September 2011 wird vermutlich nicht das Wort geredet. Vielmehr ist (wie 1997) mit einer Zurückweisung des Einspruchs zu rechnen. Die Sperrklausel des Art. 70 VvB bzw. § 22 des Landeswahlgesetzes wird jedoch fallen: So lange dem einfachen Gesetzgeber andere Steuerungselemente verbleiben, ist der tief greifende Eingriff in die Wahlrechtsgrundsätze nicht „zwingend“ und insoweit vermutlich verfassungswidrig. Das Abgeordnetenhaus hätte vielmehr verfassungsrechtlich zulässige Möglichkeiten zu prüfen, das Maß der Ausdifferenzierung einer BVV mittels weiterer Beschränkungen zu beeinflussen. Dabei ist eine kreative (vorbereitende) Diskussion mit Augenmaß, Tiefgang und umfangreicher Einbeziehung der „Betroffenen“ aus den Bezirken erforderlich. Ich werde mich daran beteiligen.

Peter Ottenberg *)

*) leitet das Büro der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin und ist (nebenamtlich) Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft „Rat der Vorsteher/innen“

¹ Beschluss des VerfGH Berlin vom 20. Dezember 2011 (155 A/11)

² der Text basiert auch auf Ottenberg, Peter, BezVG § 5 Rdnr. 2ff

³ Beschluss des VerfGH Berlin vom 20. Dezember 2011 (155 A/11)

⁴ Urteil des VerfGH Bln vom 17. März 1997 (87/95)

⁵ Michaelis-Merzbach in Driehaus, VvB, Art. 70 Rz. 5; vgl. auch ständige Rechtsprechung BVerfGE 95, 408, 417

⁶ zum Bundeswahlrecht: Urteil vom 5. April 1952 (2 BvH 1/52; BVerfGE 1, 208), zuletzt Beschluss vom 17. Oktober 1990 (2 BvE 6/0 und 7/90; BVerfGE 82, 353); zum Landeswahlrecht u. a.: Urteil des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2000 (LVerfGE 11, 306), Urteil des VerfGH Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1999 (VerfGH 14/98 und 15/98), zuletzt Urteil vom 16. Dezember 2008 (VerfGH 12/08), Urteil des VerfGH des Freistaats Thüringen vom 11. April 2008 (VerfGH 22/05; NVwZ-RR 2009, S. 1), Urteil des BVerfG vom 13. Februar 2008 (2 BvK 1/07) als Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein; zum Europawahlrecht: Urteil des BVerfG vom 9. November 2011 (2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10 und 2 BvC 8/10)

⁷ Urteil des VerfGH Bln vom 17. März 1997 (VerfGH 87/95); Prärogative (lat. Praerogativus, -va) im Sinne von „Vorrang, Vorrecht“ (der Legislative im Verhältnis zur Judikative)

⁸ vgl. Art. 70 Abs. 2 Satz 2 VvB in der Fassung von Art. I Nr. 13 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82); vgl. § 22 Abs. 2 Landeswahlgesetz in der Fassung des Art. I Nr. 8 Buchstabe b) des Gesetzes zur Änderung wahrrechtlicher und bezirksverwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Juni 1998 (GVBl. S. 122)

⁹ Driehaus in Driehaus, VvB, Art. 39 Rz. 1

¹⁰ Urteil des VerfGH Bln vom 17. März 1997 (VerfGH 87/95); dies stellt ein latentes Verfassungsproblem dar; vgl. auch: Zivier, Rz. 90.1.4.2

¹¹ Urteil des BVerfG vom 13. Februar 2008 (2 BvK 1/07) als Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, womit eine wahrrechtliche Sperrklausel für kommunale Vertretungen für das letzte Flächenbundesland zu Fall gebracht wurde

¹² 1997 waren u. a. Prof. Dr. Driehaus, Prof. Dr. Finkelnburg, Dr. Körting; also prominente Personen, die auch heute noch in juristischem (und politischem) Zusammenhang in den Ohren klingen...

¹³ Beschluss des VerfGH Berlin vom 20. Dezember 2011 (155 A/11)

¹⁴ Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Mai 2009 (St 2/08) im Verfahren der Prüfung eines wahrrechtlichen Normentwurfs zur Wiedereinführung der Fünfprozenthürde

¹⁵ a) Stellungnahme der SPD-Fraktion der BVV Wedding vom 28. Februar 1996; b) Stellungnahme von 21 Vorsitzenden der CDU-Fraktionen (außer Wilmersdorf und Köpenick) vom 28. Februar 1996; c) Stellungnahme des Vorstehers der BVV Charlottenburg vom 29. Februar 1996; d) Stellungnahme von CDU-Fraktionen der BVV Steglitz, Lichtenberg, Weißensee, Zehlendorf, Wedding, Reinickendorf und Spandau vom 28. Februar 1996; e) Stellungnahme von SenInn vom 31. Januar 1996 aus: Materialien zum Wahlprüfungsverfahren des VerfGH Bln vom 17. März 1997 (87/95 und 90/95)

¹⁶ Urteil des VerfGH Bln vom 17. März 1997 (VerfGH 87/95)

¹⁷ zur Geschichte des „politischen“ Bezirksamts: Ottenberg, BezVG, Vor § 1 Rdnr. 75ff m. w. N.

¹⁸ Sondervotum zum Urteil des VerfGH Bln vom 17. März 1997 (VerfGH 87/95 und 90/95)

¹⁹ allen Argumenten der Befürworter einer Sperrklausel zur Verhinderung von „Chaos“ in einer BVV haftet der Mangel an, die Variationsbreite des Selbstorganisationsrechts nicht hinreichend zu antizipieren; teilweise dokumentieren sie ungenügende Kenntnisse über die „Klaviatur“ einer GO, was im Hinblick auf die Autoren, überwiegend die „bewährten und etablierten“ parteipolitischen Kräfte, unverständlich ist